Achtung: nur zur Information, kein Orginaldokument

Amtsblatt für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

mit den Ortsteilen Herzfelde, Hennickendorf und Lichtenow

2. Jahrgang Rüdersdorf bei Berlin, den 27.02.2004 Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

II. Nichtamtliche Bekanntmachung

- 1. Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin
- 2. Stellenausschreibung
- 3. Frühjahrsputz in der Gemeinde
- 4. Alkoholverkauf an Jugendliche
- 5. Der Jugendclub sucht
- 6. Schließtage im Sozialamt Rüdersdorf
- 7. Nochmalige Glückwünsche für die Dezember Jubilare
- 8. Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der L 302 Ortsdurchfahrt Schöneiche

I. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin am 04.12.2003 und 12.02.2004 beschlossene

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 04.12.2003 öffentlich bekannt

Die beschlossene Satzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 04.12.2003 wurde durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 22.01.2004 unter dem Aktenzeichen 151138 genehmigt.

Die Genehmigung wurde unter folgender Maßgabe erteilt:

Der § 11 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung: "(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft".

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin trat dieser Maßgabe mit Beschluss vom 12.02.2004 bei.

Rüdersdorf bei Berlin, 16.02.2004

gez. André Schaller

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 04.12.2003 (Zweitwohnungssteuersatzung)

Gemäß §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBI. I S. 172), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBI. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBI. I S. 172), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihren Sitzungen am **04.12.2003 und 12.02.2004** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin eine Zweitwohnung innehat.
 - Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen
 - a) Gartenlauben i. S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die unter solchen

objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als die Bemessungsgrundlage für den ersten vollen Monat des ist Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen

- wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des Sachverhalts in schriftlicher Form der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Finanzverwaltung, Bereich Steuern, anzuzeigen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin verpflichtet.
- (3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 9 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 die Mitteilung über Veränderung der Nettokaltmiete oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht;
 - d) entgegen § 9 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 KAG geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hennickendorf vom 06. Dezember 2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2003 und die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lichtenow vom 07. September 2001 mit Ablauf des 31.12.2004 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, den 16.02.2004

gez. André Schaller Bürgermeister

II. Nichtamtlicher Bekanntmachung

Auf ihrer 3. Sitzung am 12.02.2004 fasste die Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 33 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in den Tourismusverband Märkisch-Oderland e.V.

Beschluss Nr.: 34 / 03 / 2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Rad- und Wanderwegekonzept in Verbindung mit touristischen Entwicklungsschwerpunkten für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu erarbeiten. Das Konzept ist unter Einbeziehung vorhandener Entwicklungspläne und interessierter Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Bis zum 12.05.2004 hat die Verwaltung dem Ortsentwicklungsausschuss entsprechende Zuarbeit zu leisten.

Beschluss Nr.: 35 / 03 / 2004

Der Beschluss, den Bürgermeister zu beauftragen, die zukünftige Verwaltungsstruktur mit Stellenplan und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen in der Gemeindevertretersitzung am 17.06.2004 vorzulegen und im Stellenaufbau Azubi-Plätze, Schwerbehinderte und Einsatzmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auszuweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss Nr.: 36 / 03 / 2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, vor der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2004 die notwendigen Voraussetzungen zum Neubau des Feuerwehrdepots im Ortsteil Herzfelde gründlich zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss Nr.: 37 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt, beim zuständigen Landesministerium auf bauliche Maßnahmen zu dringen, die die von der BAB 10 im Bereich Ortslage Rüdersdorf ausgehende Lärmbelästigung und andere schädliche Emissionen deutlich und dauerhaft vermindert; als zwischenzeitliche Maßnahme wird die Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit gefordert (80 km/h in der Zeit 22-6 Uhr, sonst 100 km/h).

Beschluss Nr.: 38 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung bestimmt, dass Frau Gürtler anstelle von Herrn Templin (SPD-Fraktion) Mitglied des Hauptausschusses ist und Herr Templin anstelle von Frau Gürtler eine Vertreterfunktion der Hauptausschussmitglieder der SPD-Fraktion wahrnimmt.

Beschluss Nr.: 39 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung bestimmt, dass Herr Michael Döppner eine Vertreterfunktion für Frau Dr. Rita Nachtigall im Ortsentwicklungsausschuss wahrnimmt.

Beschluss Nr.: 40 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung bestimmt, dass Frau Bärbel Gürtler eine Vertreterfunktion für Frau Monika Smyczek im Sozialausschuss wahrnimmt.

Beschluss Nr.: 41 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung bestimmt, dass Frau Dr. Rita Nachtigall eine Vertreterfunktion für Frau Nadine Wirthwein im Finanzausschuss wahrnimmt.

Beschluss Nr.: 42 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung bestimmt, dass Frau Nadine Wirthwein eine Vertreterfunktion für Herrn Sven Templin im Umwelt- und Ordnungsausschuss wahrnimmt.

Beschluss Nr.: 43 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Klaus Lamprecht als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss.

Beschluss Nr.: 44 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe in Höhe von 230.000,00 € für die Investitionsmaßnahme – Realisierung des Brandschutzes der Grund- und

Gesamtschule "Ernst Thälmann", 2. BA - aus dem Haushalt 2004, HH-Stelle 2800.9410 (Grund- und Gesamtschule "Ernst Thälmann") Baumaßnahmen zur Einhaltung der erforderlichen Terminkette.

Die tatsächliche Inanspruchnahme darf jedoch nicht höher als die tatsächliche GFG-Mittelzuweisung plus 50,0 T€ sein.

Beschluss Nr.: 45 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe in Höhe von 50.000,00 € für die Investitionsmaßnahme Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage HH-Stelle 6700.9403 (Straßenbeleuchtung OT Herzfelde) Ortsdurchfahrt B1 letzter Bauabschnitt im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem BSBA.

Beschluss Nr.: 46 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe in Höhe von 55. 500,00 € für die Investitionsmaßnahme Realisierung des Brandschutzes Haus B und Haus C sowie Fenstereinbau im Haus C in der Gesamtschule, OT Hennickendorf, Bahnhofstraße aus dem Haushalt 2004, HH-Stelle 2800.9430 (Fenstereinbau Haus B und C sowie Brandschutz) zur Einhaltung der erforderlichen Terminkette.

Die tatsächliche Inanspruchnahme darf jedoch nicht höher als die tatsächliche GFG-Mittelzuweisung plus 5,5 T€ sein.

Beschluss Nr.: 47 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt der Maßgabe der Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 22.01.2004 bezüglich der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 04.12.2003 (Zweitwohnungssteuersatzung).

Der § 11 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Beschluss Nr.: 48 / 03 / 2004

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister folgende Protestresolution an den Landtag des Landes Brandenburg zu senden.

Resolution der Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin

Wir protestieren gegen die Veränderungen des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Durch die Forderung an die Kreistage, eine Regelung für die angemessene Beteiligung der Eltern an den Schülerfahrkosten sicherzustellen, wird eine einheitliche Regelung verhindert. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Eltern, die unserer Verfassung widerspricht.

Wir fordern deshalb den Landtag auf, diese Veränderung des Schulgesetzes zurück zu nehmen und für eine einheitliche Regelung zu sorgen, die nicht die Familien in kleinen Wohnorten benachteiligt und die im Schulgesetz gesicherte freie Schulwahl über die zu entrichtenden Fahrtkosten wieder aushebelt.

gez. André Schaller Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin beabsichtigt, vorbehaltlich der Bestätigung des Stellenplanes, die Besetzung der Planstelle

Sekretärin/Sekretär des Bürgermeisters

in Vollzeitbeschäftigung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag/Ost, Vergütungsgruppe VII.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- allg. Büroorganisation/Sekretariatsaufgaben
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung
- Protokollführung während der Sitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Registraturaufgaben
- Koordinierungsaufgaben und Terminüberwachung

Wir erwarten:

- Bereitschaft zur Teamarbeit, eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- sichere Kenntnisse in Deutsch (Wort und Schrift)
- umfassende PC-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook, E-Mail, Internet)
- Kommunikations-, Organisations- und Koordinierungsfähigkeit

Sie sind:

 Bürokauffrau/Bürokaufmann oder Ihre Ausbildung ist vergleichbar und verfügen über entsprechende Berufserfahrung,

dann richten Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (ausführlicher Lebenslauf und Lichtbild, Ausbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse) bis zum **22. März 2004** (Ausschreibungsende) an die

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin **KENNWORT: Bewerbung** Postfach 07

15558 Rüdersdorf bei Berlin

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. Vorstellungsgespräch anfallende Kosten werden von der Gemeinde nicht erstattet. Fügen Sie bitte Ihren Unterlagen einen adressierten und frankierten Rückumschlag für evt. Rücksendungen bei.

Schöffen gesucht zur Vorbereitung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2004

Für die am 01. Januar 2005 beginnende vierjährige Wahlperiode werden ehrenamtliche Richter benötigt.

Brandenburgs Innenminister und der Justizminister haben an die Bürger appelliert, sich als Schöffen zur Verfügung zu stellen.

Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten gewählt.

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist aufgefordert, für das Amtsgericht Strausberg 2 Hauptschöffen und 2 Hilfsschöffen und für das Landgericht Frankfurt/Oder 4 Hauptschöffen zu benennen.

Jeder Interessierte der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin mit den Ortsteilen Herzfelde, Hennickendorf und Lichtenow kann sich bis zum 29.02.2004 an die Gemeindeverwaltung Rüdersdorf, Frau Bufe, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, mit einer formlosen Bewerbung wenden.

Die Bewerbung sollte Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf enthalten.

Nicht für das Schöffenamt sollen nachfolgende Personen berufen werden:

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- 1. Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 GVG)

- (1)Die Gemeinde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.
- (2)Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.
- (3)Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.
- (4)In die Vorschlagslisten des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Einspruch gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche (§ 37 GVG)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Frühjahrsputz in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in der Zeit vom 27.03.2004 bis 04.04.2004

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit diesem Aufruf möchte ich Sie bitten, in einer gemeinschaftlichen Aktion für ein sauberes Rüdersdorf mit allen seinen Ortsteilen einzutreten. Ich unterstütze damit den Aufruf der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen und des Rüdersdorfer Umweltarbeitskreises, der in einem Brief schon viele verschiedene Vereine in Rüdersdorf angeschrieben hat.

Ziel ist es, bis Ostern ein sauberes Ortsbild zu schaffen. Denn wo Müll ist, kommt erfahrungsgemäß Müll dazu. Die Folge ist, dass unser Ort, aber auch wir selbst, darunter leiden. Dem müssen wir gemeinsam entgegenwirken. Wir tun gut daran, die Gestaltung unseres Wohnumfeldes nicht allein den Schmutzfinken zu überlassen.

Folgender Ablauf ist geplant:

Auf Einladung des Rüdersdorfer Umweltarbeitskreises treffen sich am 28.02.2004 um 10.00 Uhr alle interessierten Vereine, Firmen aber auch hoffentlich einzelne Bürgerinnen und Bürger im evangelischen Gemeindezentrum gegenüber dem Rathaus. Dieses Treffen wird genutzt, um über die konkreten Aktionen und den weiteren Ablauf des Frühjahrsputzes zu sprechen und detaillierte Festlegungen zu treffen.

Der Frühjahrsputz wird vom 27.03.2004 bis zum 04.04.2004 durchgeführt. In dieser Woche können die verschiedensten Aktionen stattfinden.

Zum Auftakt des Frühjahrsputzes werden wir am 27.03.2004 zusammen mit dem Rüdersdorfer Umweltarbeitskreis den Wanderweg am Kalksee von Müll befreien. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr in der Karlstraße an der Autobahnbrücke. Alle Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Arbeitsgeräte sind bitte mitzubringen. Müllsäcke werden ausgeteilt.

In den Ortsteilen Hennickendorf und Herzfelde haben sich eigene Traditionen entwickelt. So wird in Hennickendorf der Frühjahrsputz hauptsächlich am 03.04. und 04.04.2004 durchgeführt. An diesen Tagen kann Schrott kostenlos in aufgestellte Container entsorgt werden.

In Herzfelde bitte ich alle Bürger, am 02.04. und 03.04.2004 den Ortsbürgermeister beim Aufräumen des Kitageländes, der ehemaligen Gemeindeverwaltung in der Möllenstraße und des Sportplatzes zu unterstützen.

In Lichtenow und in unserer gesamten Gemeinde ist es wichtig, dass die Anlieger ihrer Straßenreinigungspflicht nachkommen und die eigenen Grundstücke herrichten. Genauere Hinweise verfolgen Sie bitte in den Schaukästen und der örtlichen Presse.

Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Wohnungsverwaltungen sowie die vielen Vereine die Aktion "Frühjahrsputz" zu unterstützen!

Bitte säubern Sie die Grundstücke in Ihrem Verantwortungsbereich sowie das Umfeld. Bei Fragen bzw. Hinweisen, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt Tel. 033638 / 85109.

gez. André Schaller Bürgermeister

Alkoholverkauf an Jugendliche

Alkoholische Getränke, darunter auch die neuen Mixgetränke, gehören zum Standardsortiment in Supermärkten, Kiosken und Tankstellen. Leider ist es für Jugendliche im Land Brandenburg offensichtlich kein Problem mehr, Alkohol, insbesondere alkoholische Mixgetränke, die so genannten Alcopops, regulär in Geschäften des Einzelhandel käuflich zu erwerben, obwohl das Jugendschutzgesetz die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ausdrücklich verbietet. Andere alkoholische Getränke dürfen ebenfalls an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Auch das so genannte alkoholfreie Bier enthält Alkohol und darf nicht an Kinder und Jugendliche verkauft bzw. ausgeschenkt werden. Das Alter der jugendlichen Käufer dieser Produkte wird in der Regel aber nicht ausreichend überprüft, wie dem Ergebnis einer nicht repräsentativen Testkaufaktion im Land Brandenburg durch den Landesjugendring und die Aktion Kinder- und Jugendschutz zu entnehmen war.

Zudem sind Alcopops recht preisgünstig. Sie sind fast bei allen großen Marktketten nicht bei Spirituosen, sondern bei Limonaden und Cola einsortiert und leicht zugänglich. Das unterstreicht ihre vermeintliche Harmlosigkeit, andererseits aber auch die Unkenntnis der Branche, insbesondere des Einzelhandels.

Alcopops verschleiern durch ihre Zusammensetzung, durch die Kombination von Limonade und Spirituosen, den typischen Alkoholgeschmack, den weder Kinder noch Jugendliche mögen. Sie werden daher besonders von den Jüngeren als Getränke

erfahren, die in erster Linie süß oder fruchtig schmecken und dabei einen vermeintlichen sehr geringen Alkoholgehalt haben, **obwohl in jedem Alcopop ein doppelter Schnaps steckt.**

Aus den genannten Anlässen ist sich das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einig, dass es erforderlich und notwendig ist, die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden strengere Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes durchführen zu lassen. Das Ministerium bat deshalb im Rahmen der Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die örtlichen Ordnungsbehörden ziel gerichtet vorgehen und ihre Kontrolltätigkeiten schwerpunktmäßig auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes konzentrieren.

In der Vergangenheit führte das Ordnungsamt/Gewerbe der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, mehrere stichprobenhaltige Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch. Am 04.02.2004 und 06.02.2004 wurden zielgerichtete Testkaufaktionen organisiert. Das Ergebnis war erschreckend! Unsere Testpersonen, beide 15 Jahre alt, besuchten 32 Verkaufsstellen (Lebensmittelmärkte, Imbissstände, Tankstellen). In 19 davon erhielten sie alkoholische Getränke. In einer Verkaufsstelle wurde ihnen sogar eine Flasche Whisky verkauft.

Die jeweiligen Mitarbeiter der Verkaufsstellen gaben an, dass sie die Testpersonen älter eingeschätzt haben. Ausweiskontrollen hätten diese vermeintlichen Fehleinschätzungen verhindert.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Verkaufsstellen, die keinen Alkohol an die Jugendlichen verkauft haben. Sie halten damit nicht nur geltendes Recht ein, sondern leisten auch ihren Beitrag gegen Drogenabhängigkeit.

Der Jugendclub sucht...

Unser Jugendclub in Hennickendorf sucht dringend eine Couch und Sessel. Sollten Sie Ihre gebrauchten und noch gut erhaltenen Polstermöbel abgeben wollen, dann melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Göpner in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin unter der Telefonnummer 033638 / 85 336.

Schließtage im Sozialamt Rüdersdorf

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen finden im Sozialamt Rüdersdorf in der Woche vom **01.03.2004 bis 05.03.2004** keine Sprechstunden statt. Die Schließzeiten sind weiterhin erforderlich, um eine ordnungsgemäße Gewährung der Sozialhilfe gewährleisten zu können. Wir bitten die Bürger um Verständnis.

Nochmalige Glückwünsche für die Dezember-Jubilare

Der Fehlerteufel hat sich wieder einmal eingeschlichen, denn alle Geburtstagskinder wurden um 1 Jahr älter gemacht. Wir bitten alle Jubilare aus dem Monat Dezember 2003 um Entschuldigung und gratulieren nochmals um so herzlicher zum richtigen Jubiläum.

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der L 302 Ortsdurchfahrt Schöneiche

Im weiteren Verlauf des Straßenbaumaßnahme wird Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am

um in der

in der Ort Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten

23. März 2004 09.30 Uhr Schloßkirche Schöneiche (ehemalige) Dorfstraße 38, 15566 Schöneiche Die Erörterung wird ggf. am 24. März 2004 bei Bedarf fortgeführt.

Darüber entscheidet die Verhandlungsleiterin am 23.03.2004.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Ende des Amtsblattes